

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 362/12 B

L 14 U 16/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 299/06 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Hüttmann-Stoll
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Oktober 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat zwar ausgeführt, das LSG habe seinem Hilfsbeweis Antrag folgen müssen, bestimmte Ärzte als sachverständige Zeugen zu einem Termin zu laden und anzuhören. Zur Darlegung der Verletzung des § 103 SGG wäre es aber erforderlich gewesen aufzuzeigen, zur Klärung welcher konkreten Punkte er beim LSG die Anhörung der genannten Ärzte beantragt hat. Auch hätte er dartun müssen, weshalb eine fortlaufende kontinuierliche Behandlung noch zu beweisen war, obwohl sie vom LSG als wahr unterstellt wurde. Soweit er rügt, das LSG habe ein schmerztherapeutisches Gutachten einholen müssen, wird nicht deutlich, dass ein hierauf gerichteter Beweis Antrag gestellt und aufrechterhalten wurde; dem zitierten Hilfsbeweis Antrag lässt sich ein solcher Antrag nicht entnehmen. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

